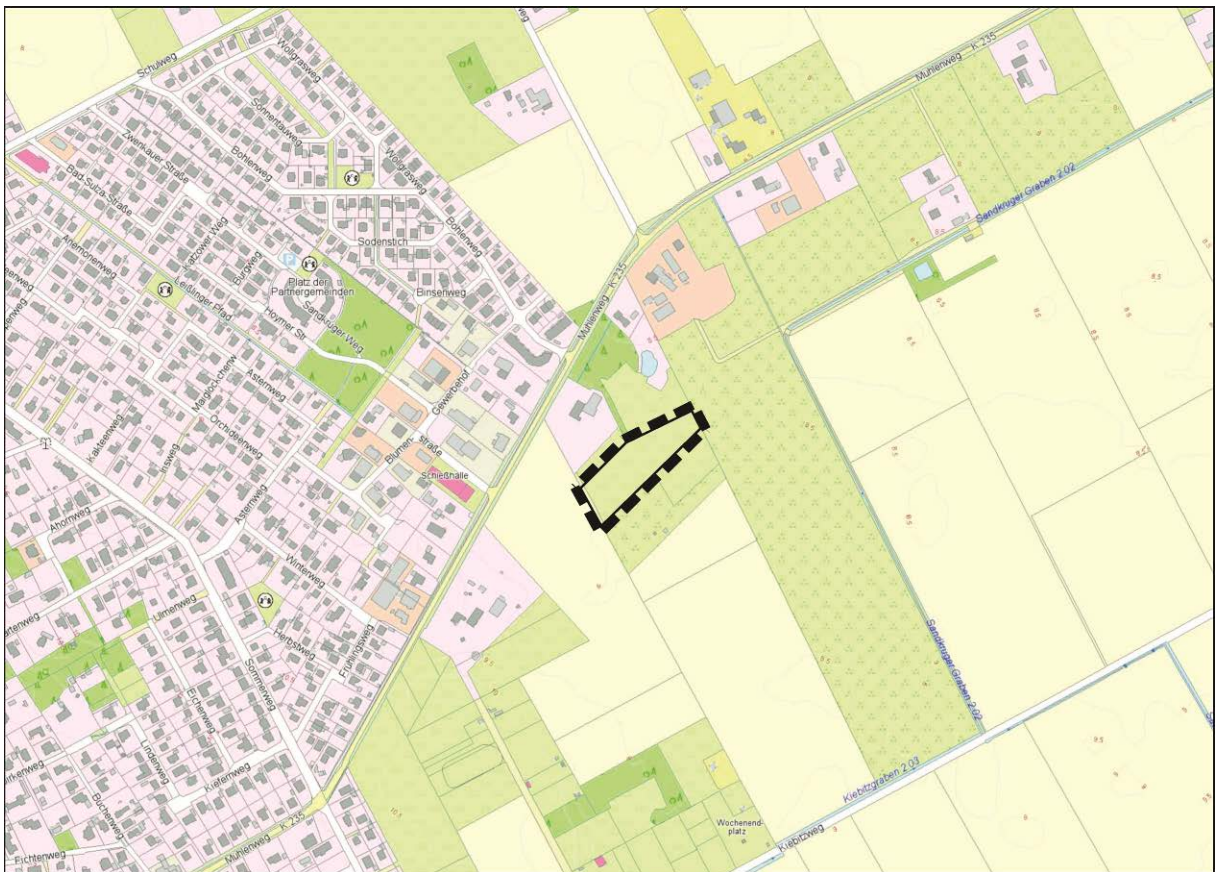


GEMEINDE HATTEN

60. Änderung des Flächennutzungsplanes "Bogenschießplatz und Sommerbiathlonanlage"

BEGRÜNDUNG



Übersichtsplan

plan
kontor städtebau

Ehnerstraße 126 26121 Oldenburg
Telefon 0441/97201-0 Telefax -99
E-Mail info@plankontor-staedtebau.de

Arbeitsfassung	Vorentwurf	Entwurf	Entwurf zum Feststellungsbeschluss	ABSCHRIFT
----------------	------------	---------	------------------------------------	------------------

INHALTSÜBERSICHT		SEITE
A	ALLGEMEINER TEIL	5
	A.1 Anlass und Ziel der Planung	5
	A.2 Örtliche Situation	5
	A.3 Planungsvorgaben	6
	A.3.1 Raumordnung	6
	A.3.2 Flächennutzungsplanung	7
	A.3.3 Bebauungsplanung	8
	A.3.4 Fachbeitrag Landschaftsbild	8
B	ANALYSETEIL	9
	B.1 Bedarfsanalyse	9
	B.2 Standortanalyse	9
C	INHALTE UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	10
	C.1 Art der Nutzung	10
	C.2 Verkehr	10
	C.3 Immissionen	10
	C.4 Natur und Landschaft	11
	C.4.1 Vorhandene Situation	11
	C.4.2 Planerische Auswirkungen	11
	C.4.3 Artenschutz	12
	C.5 Altlasten	12
D	UMWELTBERICHT	13
	D.1 Einleitung	13
	D.1.1 Kurzdarstellung der Planung	13
	D.1.2 Ziele des Umweltschutzes	14
	D.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	14
	D.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt	14
	D.2.2 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit	21
	D.2.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und andere Sachgüter	22
	D.2.4 Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser	22
	D.2.5 Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energien	22
	D.2.6 Wechselwirkungen	22
	D.2.7 Kumulierung	23
	D.2.8 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	23
	D.2.9 Berücksichtigung schwerer Unfällen oder Katastrophen (§ 9 Abs.6 Nr.7j BauGB)	23
	D.2.10 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	23
	D.3 Zusätzliche Angaben	23
	D.3.1 Beschreibung technischer Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben	23

D.3.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt	24
D.3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	24
D.3.4	Referenzliste	25
E	DATEN	26
E.1	Städtebauliche Werte	26
E.2	Verfahrensvermerke	26

Anlage

moritz-umweltplanung (2018): Gemeinde Hatten, 60. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bogenschießplatz und Sommerbiathlonanlage“ - Auswirkungen der Planrealisierung auf Vögel und Fledermäuse (Potenzialabschätzung)

A ALLGEMEINER TEIL

A.1 Anlass und Ziel der Planung

Die Bogenschießanlage des Schützenvereins befindet sich derzeit auf dem Grundstück Mühlenweg 60. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 68 für Flächen südlich des Mühlenweges liegen die Flächen nunmehr innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplans, der in dem Bereich ein Mischgebiet festsetzt. Da die angrenzenden Flächen als Allgemeines Wohngebiet bzw. als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten festgesetzt sind und eine Umsetzung der Planung zeitnah erfolgen soll, ist eine Verlegung des dortigen Bogenschießplatzes erforderlich.

Nach Abstimmung mit dem Verein und dem Grundstückseigentümer beabsichtigt die Gemeinde Hatten, die Bogenschießanlage an diesen neuen Standort südlich des Grundstückes Mühlenweg 68 am zukünftigen Siedlungsrand zu verlagern. Mit der vorliegenden 60. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen nunmehr die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden, da die vorliegende Fläche derzeit noch als Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

Im Planverfahren wurden die Planungsabsichten dahingehend erweitert, dass die neue Anlage auch für Sommerbiathlon nutzbar wird. Der Landkreis Oldenburg geht davon aus, dass aufgrund der geplanten 12 Sommerbiathlonanlagen keine dauerhafte Befestigung von Flächen notwendig wird (siehe Vermerk der Gemeinde Hatten vom 18.10.2018). Sollte es sich entgegen der genannten Annahme jedoch um dauerhafte bzw. ortsfeste Anlagen handeln, weist der Landkreis vorsorglich darauf hin, dass jedenfalls dann Auswirkungen u. a. auf die Belange des Bodenschutzes, der natürlichen Eigenart der Landschaft bzw. des Orts- und Landschaftsbildes nicht mehr auszuschließen sind und daher eine Genehmigung gem. § 35 (2) BauGB auch nicht mehr in Betracht käme. Im Sinne der geordneten städtebaulichen Entwicklung wäre dann eine verbindliche Bauleitplanung erforderlich.

A.2 Örtliche Situation

Das Plangebiet liegt östlich des Siedlungsbereiches von Sandkrug, südöstlich des Mühlenwegs. Es ist vom Mühlenweg aus nicht einsehbar und wird überwiegend landwirtschaftlich als Grünland genutzt.

Das Plangebiet ist von landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen umgeben. Südlich des Plangebietes wird mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 68 westlich angrenzend der neue Standort der Feuerwehr Sandkrug und ansonsten ein neues Wohnbaugebiet entstehen.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus der Planzeichnung und dem Übersichtsplan (Titelblatt der Begründung) ersichtlich.

A.3 Planungsvorgaben

A.3.1 Raumordnung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen haben die Gemeinden ihre raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Planungen an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Der Landkreis Oldenburg besitzt derzeit kein gültiges Regionales Raumordnungsprogramm (RROP). Daher ist das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP 2017) des Landes Niedersachsen in der Fassung der letzten Änderung vom 17.02.2017 zu beachten.

Landes-Raumordnungsprogramm

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) stellt die planerische Konzeption für eine zukunftsfähige Landesentwicklung dar. Im LROP in der Fassung vom 03.10.2012 werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) dargelegt. Dabei werden Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung besonders hervorgehoben. Die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung.

In der zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms finden sich für das Plangebiet und die Umgebung keine Darstellungen.

Im Abschnitt 2 des Textteils des LROP werden Regelungen Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur getroffen.

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

01 In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnaher Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.

02 Es sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden; sie sollen in das öffentliche Personennahverkehrsnetz eingebunden werden.

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

01 Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.

Gleichzeitig ist die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, der Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen gemäß dem raumordnerischen Ziel unter Punkt 3.1.1 „Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz“, Ziffer 02 zu minimieren. Dieses Ziel wird durch den zur gleichen Ziffer gehörenden Grundsatz weiter ausgeführt. Hiernach sollen bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich möglichst große unzerschnittene, von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten, naturbetonte Bereiche ausgespart, die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehende Auswirkungen der Nutzung minimiert werden. In der Begründung zum LROP wird dazu näher erläutert, dass weitere Entwicklungen möglich und zulässig bleiben, wenn die Planung und Vorhaben in Bezug

auf die Beanspruchung von Freiflächen optimiert worden sind, so dass der Planungszweck mit einer minimalen Neubeanspruchung von Freiflächen erreicht werden kann.

Da sich im vorliegenden Fall die Fläche direkt an den Siedlungsrand anschließt, handelt es sich hier um eine angemessene Weiterentwicklung, so dass steht die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Landes-Raumordnungsprogramms steht.

A.3.2 Flächennutzungsplanung

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hatten ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Kreisstraße K235, Mühlenstraße, wird als überörtliche Straße nachrichtlich übernommen.

Im Plangebiet ist zudem die Abgrenzung des Trinkwasserschutzgebietes (WSG) „Sandkrug“ dargestellt. Die Darstellung im Flächennutzungsplan ist jedoch inzwischen überholt, da der FNP Ende der 70er Jahre aufgestellt wurde und das Trinkwasserschutzgebiet im Jahr 1997 neu abgegrenzt wurde. Das Plangebiet liegt inzwischen komplett innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes.

Die in dem nachfolgenden Ausschnitt des Flächennutzungsplans dargestellten Wohnbauflächen, gemischten wie gewerblichen Bauflächen und die Fläche für den Gemeinbedarf liegen jeweils außerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes.

Somit stellt die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans eine geordnete städtebauliche Entwicklung dar, da Konflikte mit den angrenzenden Nutzungen nicht zu erwarten sind.

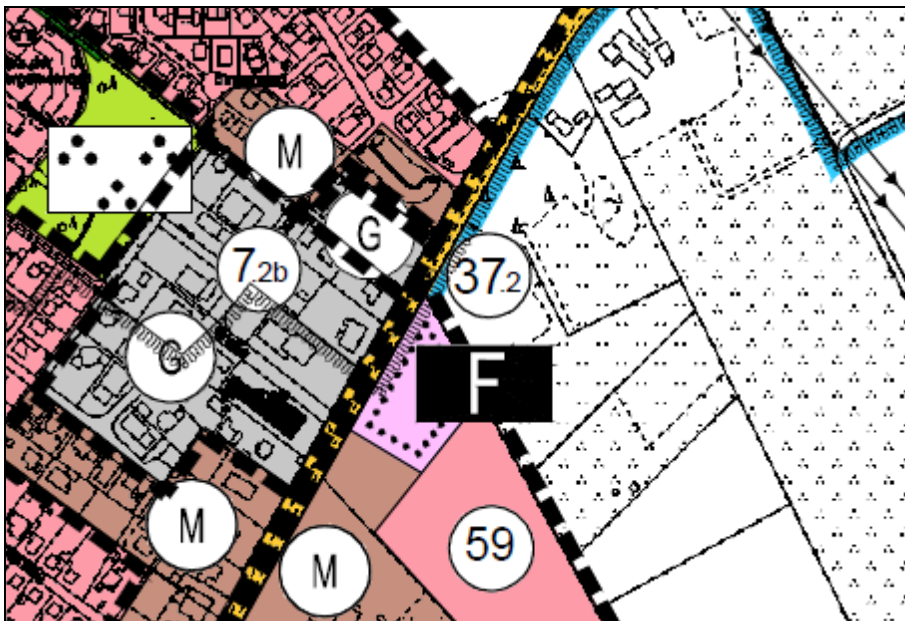


Abb. 1: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Hatten

A.3.3 Bebauungsplanung

Für den Bereich südlich des Mühlenweges wird derzeit der einfache Bebauungsplan Nr. 60A „Steuerung Tierhaltungsanlagen Hatterwüstring“ aufgestellt. Seine beabsichtigten Festsetzungen stehen nicht im Widerspruch zur geplanten Nutzung der Fläche als Bogenschießanlage.

A.3.4 Fachbeitrag Landschaftsbild

Im Frühjahr 2011 wurde für die Gemeinde Hatten eine flächendeckende Landschaftsbildwertung erarbeitet. Hintergrund für die Erstellung des Fachbeitrages waren die zahlreichen Anforderungen an die Nutzung des Außenbereichs. Die Gemeinde sah es im Interesse einer zukunftsorientierten Entwicklung als erforderlich an, die Nutzung des Gemeindegebietes auch im Außenbereich sinnvoll zu koordinieren. Hierbei sollen auch, zumal Hatten besondere Aufgaben für die Erholung wahrnimmt, die Werte des Landschaftsbildes in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Köhler und Preis (2000) haben eine Methodik zur Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes dargestellt, auf die seither häufig Bezug genommen wurde und die auch der Niedersächsische Landkreistag in seinen "Hinweisen zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen" zur Anwendung empfiehlt.

Nach dieser Methode wurden für den gesamten Landschaftsraum des Untersuchungsgebietes Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt und es wurden den einzelnen Landschaftsbildeinheiten Wertstufen zugeordnet. Diese Vorgehensweise unterscheidet sich von dem Landschaftsplan der Gemeinde Hatten von 1995, wo ausgewählte Bereiche mit "besonderer Bedeutung" für das Landschaftsbild dargestellt wurden. Es wird daher als erforderlich angesehen, das Landschaftsbild nach der Methode von Köhler u. Preis (2000) flächendeckend zu erfassen und zu bewerten.

B ANALYSETEIL

B.1 Bedarfsanalyse

Die Bogenschießanlage des Schützenvereins befindet sich derzeit auf dem Grundstück Mühlenweg 60. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 68 für Flächen südlich des Mühlenweges liegen die Flächen nunmehr innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplans, der in dem Bereich ein Mischgebiet festsetzt. Da die angrenzenden Flächen als Allgemeines Wohngebiet bzw. als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten festgesetzt ist und eine Umsetzung der Planung zeitnah erfolgen soll, ist eine Verlegung des dortigen Bogenschießplatzes erforderlich.

B.2 Standortanalyse

Nach Abstimmung mit dem Verein und dem Grundstückseigentümer beabsichtigt die Gemeinde Hatten die Verlagerung der Bogenschießanlage an diesen neuen Standort am zukünftigen Siedlungsrand, jedoch noch in unmittelbarer Nähe zu dem Vereinsheim (Blumenstraße 1). Mit der vorliegenden 60. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen nunmehr die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden, da die Flächen derzeit noch als Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

C INHALTE UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

C.1 Art der Nutzung

Im Änderungsbereich wird auf einem bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Bereich eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Bogenschießen, Sommerbiathlon“ dargestellt.

Auf dem Gelände sollen im Wesentlichen mobile Einrichtungen auf einem Rasenplatz entstehen, wobei im vorliegenden Fall an die Anlage von mindestens 8 Schießbahnen mit je 2 Scheiben gedacht ist. Beim Bogenschießen wird auf Papierscheiben, die meistens auf Pfeilaufnahmevorrichtungen (Scheiben) aus Stroh oder ähnlichem Material befestigt sind, geschossen, welche wiederum an einer tragbaren Standvorrichtung befestigt sind. Die Scheiben können gemäß der Sportordnung auf verschiedene Entfernungen aufgestellt werden.

Für Sommerbiathlon sind maximal 12 Bahnen vorgesehen. Beim Sommerbiathlon wird mit Luftgewehren auf eine Distanz von 10 Metern geschossen.

Des Weiteren sind ca. 9 Stellplätze und ein Geräte- bzw. Materialschuppen geplant. Zusätzlich ist die Errichtung einer ca. 3 m hohen Sicherheitsbegrenzung (Erdwall, Wand, Netz) erforderlich. Es muss sicher ausgeschlossen werden, dass es durch die Pfeilfangvorrichtung zu einer Beeinträchtigung von Vögeln und Fledermäusen (verfangen im Netz) kommen kann.

Durch die Errichtung des gesamten Bogenschießplatzes und der Sommerbiathlonanlage werden sich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Nutzung der benachbarten Flächen, die Wege oder Gräben ergeben.

C.2 Verkehr

Die Erschließung der Grünfläche wird weiterhin wie bisher über den vorhandenen Weg ausgehend vom Mühlenweg erfolgen. Die Einmündung des Weges liegt innerhalb der geschlossenen Ortschaft (die Ortstafel steht erheblich weiter östlich), so dass auf diesem Streckenabschnitt 50 km/h zulässig sind.

C.3 Immissionen

Das Plangebiet liegt außerhalb des Siedlungsbereiches von Sandkrug im Außenbereich. Durch die Lage in der Nähe einer klassifizierten Straße und in einem auch durch Landwirtschaft geprägten Raum sind mögliche Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen oder Geruchsmissionen nicht auszuschließen.

Landwirtschaftliche Betriebe mit relevanter Tierhaltung befinden sich erst in größeren Abständen zu dem Plangebiet (ca. 1.000 m und mehr). Zudem befinden sich weitere schutzbedürftige Nutzungen in deutlich geringeren Abständen zu diesen Betrieben, so dass mit Belästigungen aufgrund von Geruchsmissionen nicht zu rechnen ist.

Für das Plangebiet wäre der Verkehrslärm ausgehend von der Kreisstraße K 235 (Mühlenweg) für die geplante Nutzung als negative Auswirkung zu betrachten. Zur Beurteilung der Lärmimmissionen am Mühlenweg wurden 2017 im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 schalltechnische Berechnungen gem. RLS 90 durchgeführt. Die Eingangsdaten für die Berechnung, wie die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV), maßgebende stündliche Verkehrsstärke und der LKW-Anteil (p) tags wie nachts basieren auf Verkehrszählungsdaten aus dem Jahr 2010, die für die schalltechnischen Berechnungen auf den Prognosezeitraum bis 2032 hochgerechnet wurden. Nach den schalltechnischen Berechnungen werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags in einer Entfernung von ca. 25 m zur Straßenachse des Mühlenwegs eingehalten.

In der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau wird für Grünflächen mit der Zweckbestimmung Bogenschießen / Sommerbiathlon kein konkreter Schutzanspruch definiert. Da sich die Anlage aber mehr als 90 m vom Mühlenweg entfernt befindet, kann unzweifelhaft davon ausgegangen werden, dass keine Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm gegeben sind. Des Weiteren kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund des geringen zu erwartenden Verkehrsaufkommens durch die geplante Anlage keine nachteiligen Auswirkungen auf die angrenzende Bebauung entlang des Mühlenweges zu erwarten sind.

Im anschließenden Bauantragsverfahren ist dann ggf. auch über ein Lärmgutachten zu klären, inwieweit Lärminderungsmaßnahmen (Sommerbiathlon) mit Rücksicht auf die heranrückende Wohnbebauung vorzunehmen sind.

C.4 Natur und Landschaft

C.4.1 Vorhandene Situation

Das Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftlich als extensives Grünland genutzt. Im Plangebiet befinden sich keine Suchräume für Schutzwürdige Böden (BK50). Das Plangebiet liegt in der Schutzzone IIIA des Trinkwasserschutzgebietes Sandkrug.

C.4.2 Planerische Auswirkungen

Es werden ca. 270 m² Boden neu versiegelt (Flächenverbrauch). Durch die Umwandlung des extensiven Grünlandes in eine Rasenfläche für die Bogenschießanlage entstehen erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen. Für die Schutzgüter Wasser, Luft/Klima, Tiere und Landschaft entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Sind erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so ist nach § 18 BNatSchG, nach den Vorschriften des Baugesetzbuches über den Ausgleich zu entscheiden. Hierzu ist eine Eingriffsbilanzierung erforderlich, die in Anlehnung an das Modell des Niedersächsischen Städtetages durchgeführt wird.

Unter den im Umweltbericht in Kap. D.2.1.4 getroffenen Annahmen sind (externe) Kompensationsmaßnahmen mit einem Flächenwert von ca. 9.000 Einheiten zu erbringen (siehe Kap. D.2.1.4).

C.4.3 Artenschutz

Die Bestimmungen zum besonderen Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) untersagen konkret schädigende Handlungen für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Die Verbote werden durch die Bauleitplanung nicht unmittelbar berührt. Im Rahmen der Planung ist jedoch zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Bestimmungen die Realisierung der Planung dauerhaft hindern könnten und somit eine Nichtigkeit des Bauleitplans bewirken würden.

Im November 2018 wurde eine Potenzialabschätzung für das Plangebiet erstellt, in der untersucht wurde, wie sich die vorgesehene Umnutzung der Fläche auf Vögel und Fledermäuse insbesondere aus Artenschutzsicht auswirken könnte (siehe Anlage). Auf Grund der derzeitigen Biotopausstattung der Flächen kann ausgeschlossen werden, dass andere Tier- oder Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RICHTLINIE (FFH-RL) im Untersuchungsgebiet vorkommen bzw. betroffen sind.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht stehen einer Umnutzung des Plangebietes keine Hindernisse entgegen. In der Potenzialabschätzung wird vorgeschlagen, Gehölze möglichst weitreichend zu erhalten.

Im Falle von Gehölzentfernungen dürfen keine Individuen besonders oder streng geschützter Tierarten verletzt oder getötet werden und es dürfen auch nicht ihre Entwicklungsformen entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Dies hat zur Folge, dass ältere Gehölzbestände möglichst unmittelbar vor Abbrucharbeiten bzw. Fällungen auch in der Nicht-Brutzeit/Nicht-Fortpflanzungszeit, also jahreszeitenunabhängig auf dauerhaft oder temporär genutzte Quartiere abgesucht werden müssen (Artenschutzprüfung: Baumkontrollen ggf. mit paralleler Aufhängung von Nist- bzw. Fledermauskästen im Nahbereich des Geltungsbereichs, also sog. CEF-Maßnahmen).

Der Verlust bzw. die Minderung der Attraktivität von Nahrungs- und Jagdgebieten führt nicht zur Funktionslosigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

C.5 Altlasten

Im NIBIS-Kartenserver ist im Geltungsbereich und seiner näheren Umgebung keine Altablagerung verzeichnet. Innerhalb des Geltungsbereiches der 60. Änderung des Flächennutzungsplans und in der näheren Umgebung sind der Gemeinde keine weiteren Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

D UMWELTBERICHT

D.1 Einleitung

Gemäß § 2 (4) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind insbesondere die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplans in die Abwägung einzustellen.

Im nachfolgenden Umweltbericht werden die Belange des Umweltschutzes entsprechend dem gegenwärtigen Planungsstand für die Abwägung aufbereitet. Hierbei werden die in der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB vorgegebenen Inhalte aufgenommen.

D.1.1 Kurzdarstellung der Planung

Die Bogenschießanlage des Schützenvereins befindet sich derzeit auf dem Grundstück Mühlenweg 60. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 68 für Flächen südlich des Mühlenweges liegen die Flächen nunmehr innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplans, der in dem Bereich ein Mischgebiet festsetzt. Da die angrenzenden Flächen als Allgemeines Wohngebiet bzw. als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten festgesetzt sind und eine Umsetzung der Planung zeitnah erfolgen soll, ist eine Verlegung des dortigen Bogenschießplatzes erforderlich.

Nach Abstimmung mit dem Verein und dem Grundstückseigentümer beabsichtigt die Gemeinde Hatten die Verlagerung der Bogenschießanlage an diesen neuen Standort am zukünftigen Siedlungsrand. Mit der vorliegenden 60. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen nunmehr die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden, da die vorliegende Fläche derzeit noch als Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

Im Änderungsbereich wird auf einem bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Bereich eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Bogenschießen, Sommerbiathlon“ dargestellt.

Auf dem Gelände sollen im Wesentlichen mobile Einrichtungen auf einem Rasenplatz entstehen, wobei im vorliegenden Fall an die Anlage von mindestens 8 Schießbahnen mit je 2 Scheiben gedacht ist. Beim Bogenschießen wird auf Papierscheiben, die meistens auf Pfeilaufnahmevorrichtungen (Scheiben) aus Stroh oder ähnlichem Material befestigt sind, geschossen, welche wiederum an einer tragbaren Standvorrichtung befestigt sind. Die Scheiben können gemäß der Sportordnung auf verschiedene Entfernungen aufgestellt werden. Für Sommerbiathlon sind maximal 12 Bahnen vorgesehen.

Des Weiteren sind ca. 9 Stellplätze und ein Geräte- bzw. Materialschuppen geplant. Zusätzlich ist die Errichtung einer ca. 3 m hohen Sicherheitsbegrenzung (Erdwall, Wand, Netz) erforderlich.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 0,9 ha.

D.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Die wesentlichen Ziele des Umweltschutzes sind in den Gesetzen zum Naturschutz, zum Bodenschutz, zum Gewässerschutz und zum Immissionsschutz formuliert.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten

Innerhalb des Geltungsbereiches oder in seiner unmittelbaren Nachbarschaft befinden sich keine Natura-2000 Gebiete.

Schutzgebiete und Schutzobjekte

Im Geltungsbereich und seiner näheren Umgebung befinden sich keine Schutzgebiete nach § 23 bis § 30 BNatSchG.

Im Geltungsbereich befinden sich weder Überschwemmungsgebiete gemäß § 115 (2) NWG noch Hochwasser-Risikogebiete gem. § 73 Abs. 1 S. 1 WHG.

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone IIIA des Trinkwasserschutzgebietes Sandkrug.

Landschaftsplan

In Karte 7 „Ziele und Maßnahmen“ des Landschaftsplanes der Gemeinde Hatten von 1995 findet sich der Geltungsbereich in einem Gebiet mit der Zielsetzung „Erhalt und Entwicklung strukturreicher Acker-Grünland-Mischgebiete“. Es sollen landschaftstypische Siedlungsränder entwickelt werden.

D.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

D.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt

D.2.1.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Boden / Fläche

Als Bodentyp ist überwiegend Mittlerer Gley-Podsol vorzufinden (Bodenkarte BK50 im NIBIS-Kartenserver). Im Plangebiet befinden sich keine Suchräume für Schutzwürdige Böden (BK50).

Der Geltungsbereich ist aufgrund der ungestörten Bodenentwicklung von hoher Bedeutung für das Schutzgut Boden / Fläche.

Grundwasser

Die Grundwasserneubildung liegt überwiegend zwischen 201-250 mm/a. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist im gesamten Geltungsbereich gering. Nach Wasserrahmenrichtlinie ist der mengenmäßige Zustand im Grundwasserkörper „Hunte Lockergestein rechts“ als gut einzustufen und der chemische Zustand als schlecht. Der Mittlere Grundwasserhochstand liegt bei 7 dm unter Geländeoberfläche (GOF) und der Mittlere Grundwassertiefstand bei 16 dm u. GOF. Das Plangebiet liegt in der Schutzzone IIIA des Trinkwasserschutzgebietes Sandkrug.

Der Geltungsbereich ist damit von hoher Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser.

Oberflächenwasser

Im Geltungsbereich liegen keine Oberflächengewässer.

Luft/Klima

Das Klima im Planungsgebiet ist maritim geprägt.

Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt

Das Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftlich als Grünland (GET - Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden) genutzt. Der Vorentwurf des Landschaftsrahmenplanes (Stand Mai 2015) stuft die Biotoptypen dort überwiegend mit allgemeiner bis geringer Bedeutung ein (Wertstufe II von 5 Wertstufen). Am nordöstlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein Feldgehölz aus überwiegend Weiden. Am nordwestlichen Rand verläuft ein neu aufgeschütteter ca. 1 m hoher, unbepflanzter Erdwall (OM).

Nach dem Kartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz) befinden sich im Geltungsbereich keine wertvollen Bereiche für Fauna sowie Gast- und Brutvögel (Zugriff 12.04.2018).

Der Geltungsbereich verfügt aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung über eine mittlere biologische Vielfalt.

Tabelle 1: Biotoptypen (April 2018)

Kürzel	Bezeichnung Biotoptyp	WF	Bestand	
			Fläche m ²	Flächenwert
GET	Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden	3	7.950	23.850
HN	Feldgehölz	4	303	1.212
OM	Unbepflanzter Wall	1	200	200
UHM/ OVW	Halbruderale Gras- und Staudenflur / Weg (Fahrspuren)	1	238	238
Summen:			8.691	25.500

Das potenzielle Brutvogel-Artenspektrum und Fledermaus-Artenspektrum mit Quartierpotenzial des Gebietes wird in der Potenzialabschätzung beschrieben (s.a. Tabelle 2 und Tabelle 3).

Tabelle 2: Potenzielles Brutvogel-Artspektrum (aus moritz-umweltplanung 2018)

Deutscher Name	Nistgilde	RL D	RL N TW	BNatSchG	EU VRL
Amsel	Freibrüter	-	-	b	-
Bachstelze	Höhlenbrüter	-	-	b	-
Blaumeise	Höhlenbrüter	-	-	b	-
Buchfink	Freibrüter	-	-	b	-
Dorngrasmücke	Freibrüter	-	-	b	-
Eichelhäher	Freibrüter	-	-	b	-
Feldsperling	Höhlenbrüter	V	V	b	-
Gartenbaumläufer	Höhlenbrüter	-	-	b	-
Gartenrotschwanz	Halbhöhlen-/Freibrüter	V	V	b	-
Goldammer	Boden-/Freibrüter	V	-	b	-
Grünfink	Freibrüter	-	-	b	-
Heckenbraunelle	Freibrüter	-	-	b	-
Jagdfasan	Freibrüter	-	-	b	-
Kleiber	Höhlenbrüter	-	-	b	-
Kohlmeise	Höhlenbrüter	-	-	b	-
Mönchsgrasmücke	Freibrüter	-	-	b	-
Rabenkrähe	Freibrüter	-	-	b	-
Ringeltaube	Freibrüter	-	-	b	-
Rotkehlchen	Freibrüter	-	-	b	-
Singdrossel	Freibrüter	-	-	b	-
Star	Höhlenbrüter	3	3	b	-
Zaunkönig	Freibrüter	-	-	b	-
Zilpzalp	Freibrüter	-	-	b	-

Rote-Liste-Gefährdungskategorien (Niedersachsen: KRÜGER & NIPKOW (2015), Deutschland: GRÜNEBERG *et al.* (2015): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, - = nicht gefährdet; RL D = Deutschland; RL N TW = Niedersachsen, Tiefland-West; BNatSchG: Schutzstatus i. S. von § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14 BNatSchG, b= besonders geschützt, s = streng geschützt; EU VRL: x = besonders zu schützende Vogelart nach Anhang I EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE; grau hinterlegt = innerhalb des Plangebietes potenziell als Brutvogel vorkommend, weiß hinterlegt = nicht innerhalb des Plangebietes, jedoch im Umfeld potenziell als Brutvogel vorkommend.

Tabelle 3: Potenzielles Fledermaus-Artspektrum mit Quartierpotenzial (aus: moritz-umwelt-planung 2018)

Deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	RL D	RL Nds.	FFH-RL
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	2	IV
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	-	2	IV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	2	IV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	2	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	3	IV

Rote-Liste-Gefährdungskategorien (Deutschland: MEINIG *et al.* 2009, korrigierte Fassung 2010; Niedersachsen: HECKENROTH 1993; RL D = Deutschland; RL Nds. = Niedersachsen); Gefährdungsstatus: 1 = vom Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, - = ungefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, D = Daten unzureichend, R = extrem selten oder mit geografischer Restriktion, II = Gäste; FFH-RL: Arten des Anhangs IV oder II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU; grau hinterlegt = innerhalb des Plangebietes potenziell mit einem Quartier vorkommend, weiß hinterlegt = nicht innerhalb des Plangebietes, jedoch im Umfeld potenziell mit einem Quartier vorkommend.

Landschaft

Das Plangebiet ist eine vom Mühlenweg nicht einsehbare Grünlandfläche. Das Plangebiet ist von landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen umgeben. Südlich des Plangebietes wird mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 68 ein Wohnbaugebiet entstehen.

Für die Gemeinde Hatten liegt ein Fachbeitrag Landschaftsbild aus dem Jahre 2011 vor. Darin werden Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt und fünfstufig (von sehr gering bis sehr hoch) im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Landschaftsbild bewertet.

Der Geltungsbereich liegt in der Landschaftsbildeinheit 7 „Moorniederung“, der eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild zugeordnet wird.

D.2.1.2 Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Boden / Fläche

Bodenaustausch und Versiegelung zerstören die Bodengenese im Bereich der geplanten Stellplätze und der Nebenanlagen (Weg, Geräteraum). Dabei verliert der neu versiegelte Boden seine Funktionen für den Naturhaushalt (u. a. als Standort für Flora und Fauna, Filterfunktionen).

Es werden ca. 270 m² Boden neu versiegelt (Flächenverbrauch).

Grundwasser

Das auf den zusätzlich versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser kann auf den benachbarten Flächen versickern, so dass keine Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung zu erwarten sind.

Oberflächenwasser

Im Geltungsbereich liegen keine Oberflächengewässer. Es sind aufgrund der kleinflächigen Versiegelung auch keine Beeinträchtigungen für Oberflächengewässer in der Umgebung zu erwarten.

Luft/Klima

Es sind keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/ Luft zu erwarten.

Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt

Die Feldgehölze im Nordosten des Plangebietes bleiben erhalten. Durch die Umwandlung des extensiven Grünlandes in eine Rasenfläche für die Bogenschießanlage entstehen erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen.

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für Tiere (vgl. Kap. C.4.3) und die Biologische Vielfalt zu erwarten.

Landschaft

Durch die Anlage eines Bogenschießplatzes verändert sich der Charakter des Landschaftsbildes nur kleinräumig. Die 3 m hohe Sicherheitsbegrenzung (Erdwall, Wand, Netz) wird nur in der unmittelbaren Nachbarschaft wahrnehmbar sein, weil das Grundstück zum Mühlenweg hin und auch zur südlich angrenzenden geplanten Wohnbebauung durch Gehölze abgeschirmt ist. Es sind keine negativen Auswirkungen für das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

D.2.1.3 Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

D.2.1.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Vermeidung/Verringerung

Es muss sicher ausgeschlossen werden, dass es durch die Pfeilfangvorrichtung zu einer Beeinträchtigung von Vögeln und Fledermäusen (verfangen im Netz) kommen kann.

Gehölze sind möglichst weitreichend zu erhalten (s. Kap. C.4.3).

Im Falle von Gehölzentfernungen dürfen keine Individuen besonders oder streng geschützter Tierarten verletzt oder getötet werden und es dürfen auch nicht ihre Entwicklungsformen entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Dies hat zur Folge, dass ältere Gehölzbestände möglichst unmittelbar vor Abbrucharbeiten bzw. Fällungen auch in der Nicht-Brutzeit/Nicht-Fortpflanzungszeit, also jahreszeitenunabhängig auf dauerhaft oder temporär genutzte Quartiere abgesucht werden müssen (Artenschutzprüfung: Baumkontrollen ggf. mit paralleler Aufhängung von Nist- bzw. Fledermauskästen im Nahbereich des Geltungsbereichs, also sog. CEF-Maßnahmen).

Ausgleich / Eingriffsbilanzierung

Sind erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so ist nach § 18 BNatSchG, nach den Vorschriften des Baugesetzbuches über den Ausgleich zu entscheiden. Hierzu ist eine Eingriffsbilanzierung erforderlich, die in Anlehnung an das Modell des Niedersächsischen Städtetages durchgeführt wird.

Darin werden den im Gebiet vorkommenden bzw. zu erwartenden Biotopen Wertstufen zugewiesen und mit den entsprechenden Flächengrößen multipliziert. Die Summen des Bestandes und der Planung werden bilanziert. Bei einer negativen Bilanz sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes zu bestimmen.

Der Eingriffsbilanzierung liegen zum geplanten Vorhaben folgende Annahmen zugrunde:

- Anlage eines Bogenschießplatzes mit 8 Bahnen
- Anlage von 12 Bahnen für Sommerbiathlon
- Anlage von 9 Stellplätzen (wasserdurchlässige Beläge)
- Herrichtung der zentralen Fläche als rasenbewachsene Sport- und Freizeitanlage (ggf. Einebnung und Neueinsaat)
- Extensive Grünlandnutzung auf den Restflächen (unter Verwendung einer für den Standort geeigneten Regiosaatgutmischung).
- Erhalt der Feldgehölze im Nordosten des Plangebietes

Tabelle 4: Eingriffsbilanzierung (nach Niedersächsischer Städtetag 2013)

Kürzel	Bezeichnung Biotoptyp	WF	Bestand		Planung	
			Fläche m²	Flächenwert	Fläche m²	Flächenwert
GET	Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden	3	7.950	23.850	2.480	7.440
HN	Feldgehölz	4	303	1.212	303	1.212
OM	Unbepflanzter Wall	1	200	200		0
UHM/ OVW	Halbruderale Gras- und Staudenflur / Weg (Fahrspuren)	1	238	238		
OVS	Zufahrt	0		0	238	0
OVP	Parkplatz (9 Stellplätze)	0		0	150	0
OFS	Befestigte Flächen von Sport- und Freizeitanlagen	0		0	120	0
PSZ	Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage	1	0	0	3.000	3.000
GRE	Extensivraseneinsaat, (im Bereich der Pfeilfangvorrichtung)	2	0	0	2.400	4.800
	Summen:		8.691	25.500	8.691	16.452
Bilanz ohne externe Kompensationsmaßnahmen:						-9.048

Unter den getroffenen Annahmen sind externe Kompensationsmaßnahmen mit einem Flächenwert von ca. 9.048 zu erbringen.

D.2.2 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

D.2.2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Immissionen

Das Plangebiet liegt außerhalb Siedlungsbereiches von Sandkrug im Außenbereich. Durch die Lage in der Nähe einer klassifizierten Straße und in einem auch durch Landwirtschaft geprägten Raum sind mögliche Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen oder Geruchsmissionen nicht auszuschließen.

Landwirtschaftliche Betriebe mit relevanter Tierhaltung befinden sich erst in größeren Abständen zu dem Plangebiet (ca. 1.000 m und mehr). Zudem befinden sich weitere schutzbedürftige Nutzungen in deutlich geringeren Abständen zu diesen Betrieben, so dass mit Belästigungen aufgrund von Geruchsmissionen nicht zu rechnen ist.

Für das Plangebiet wäre der Verkehrslärm ausgehend von der Kreisstraße K 235 (Mühlenweg) für die geplante Nutzung als negative Auswirkung zu betrachten. Zur Beurteilung der Lärmimmissionen am Mühlenweg wurden 2017 im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 schalltechnische Berechnungen gem. RLS 90 durchgeführt. Die Eingangsdaten für die Berechnung, wie die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV), maßgebende stündliche Verkehrsstärke und der LKW-Anteil (p) tags wie nachts basieren auf Verkehrszählungsdaten aus dem Jahr 2010, die für die schalltechnischen Berechnungen auf den Prognosezeitraum bis 2032 hochgerechnet wurden. Nach den schalltechnischen Berechnungen werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags in einer Entfernung von ca. 25 m zur Straßenachse des Mühlenwegs eingehalten.

Altlasten

Im NIBIS-Kartenserver ist im Geltungsbereich und seiner näheren Umgebung keine Altablagerung verzeichnet. Innerhalb des Geltungsbereiches und in der näheren Umgebung sind der Gemeinde keine weiteren Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

D.2.2.2 Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

In der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau wird für Grünflächen mit der Zweckbestimmung Bogenschießanlage kein konkreter Schutzanspruch definiert. Da sich die Anlage aber mehr als 90 m vom Mühlenweg entfernt befindet, kann unzweifelhaft davon ausgegangen werden, dass keine Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm gegeben sind.

Im anschließenden Bauantragsverfahren ist dann ggf. auch über ein Lärmgutachten zu klären, inwieweit Lärminderungsmaßnahmen (Sommerbiathlon) mit Rücksicht auf die heranrückende Wohnbebauung vorzunehmen sind. (s.a. Kap. C.3)

D.2.2.3 Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

D.2.2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erforderlich.

D.2.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und andere Sachgüter

Nach Informationen der Gemeinde befinden sich im Geltungsbereich keine Bau- und Bodendenkmäler. In der näheren Umgebung des Geltungsbereiches befinden sich keine Gebäude, die als Kulturdenkmal einzustufen sind.

Negative Auswirkungen auf Kulturdenkmäler oder andere Sachgüter sind nicht zu erwarten.

D.2.3.1 Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtrealisierung der Planung gibt es keine Veränderung der derzeitigen Bestandssituation. Für die Grundstücke und die ausgeübten Nutzungen entstehen keine nachteiligen Auswirkungen.

D.2.3.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen auf Kulturgüter und andere Sachgüter sind nicht erforderlich.

D.2.4 Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser

Das Niederschlagswasser wird im Plangebiet versickert. Es fällt kein Abwasser an. Abfälle werden entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises entsorgt.

D.2.5 Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energien

Auf dem Bogenschießplatz wird keine erneuerbare Energie erzeugt. Elektrische Energie wird höchstens in geringem Umfang für Beleuchtung benötigt. Die Planung steht hier einer sparsamen und effizienten Nutzung von Energie nicht entgegen.

D.2.6 Wechselwirkungen

Die Umweltauswirkungen einer Planung lassen sich bei einer isolierten Betrachtung jedes einzelnen Schutzgutes oder Umweltbelanges nicht vollständig erfassen, da diese Bestandteil eines komplexen Systems von vielfältigen wechselseitigen Abhängigkeiten sind. Im Rahmen der Umweltprüfung geht es nicht darum, die ökosystemaren Zusammenhänge nachzuzeichnen. Es geht an dieser Stelle vielmehr darum, solche Wechselwirkungen zu erkennen und herauszustellen, die für die Bewertung der Umweltauswirkungen zusätzliche Aspekte darstellen. So kann eine Lärmschutzwand aus Gründen des Lärmschutzes sinnvoll sein, hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes demgegenüber negativ zu bewerten sein. BUNZEL (2005)

Aus der vorliegenden Planung ergeben sich keine Wechselwirkungen, die zusätzlich bei der Bewertung der Umweltauswirkungen zu betrachten wären.

D.2.7 Kumulierung

Eine Kumulierung mit Auswirkung von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigen etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

D.2.8 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Gebiete, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung der Rechtsakten der EU festgelegten Grenzwerte überschritten werden, sind von der Planung nicht betroffen.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, zu berücksichtigen. Im Vordergrund stehen dabei Regelungen, durch die die Erhaltung der Luftqualität gewährleistet werden kann.

Veränderungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität werden aus der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht resultieren. Aus der für das Plangebiet vorgesehenen Nutzung ergeben sich für die Luftqualität der angrenzenden Bereiche durch die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

D.2.9 Berücksichtigung schwerer Unfällen oder Katastrophen (§ 9 Abs.6 Nr.7j BauGB)

Das realisierbare Vorhaben ist nicht anfällig für schwere Unfälle oder Katastrophen. Insofern sind an dieser Stelle auch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu beschreiben. Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen sind bei der Umsetzung der Planung nicht zu erwarten. Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung, Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle sind ebenfalls nicht erforderlich.

D.2.10 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Es stehen keine besser geeigneten Flächen in der Nachbarschaft des Vereinsheimes zur Verfügung.

D.3 Zusätzliche Angaben

D.3.1 Beschreibung technischer Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben

Für den vorliegenden Umweltbericht sind keine besonderen technischen Verfahren angewandt worden. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben haben sich nicht ergeben.

D.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

In der Anlage 1 zum Baugesetzbuch wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung von Bauleitplänen auf die Umwelt gefordert. Entsprechend den Vorgaben des § 4c BauGB erfolgt eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die entsprechende Gemeinde. Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Ein Monitoring ist hinsichtlich der Einhaltung der vorgesehenen Festsetzungen zum Bebauungsplan erforderlich. Des Weiteren ist die sachgerechte Durchführung der beschriebenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu prüfen.

D.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Hatten beabsichtigt, eine vorhandene Bogenschießanlage an einen neuen Standort südlich des Grundstückes Mühlenweg 68 an den zukünftigen Siedlungsrand zu verlagern und dabei auch die Nutzung von Sommerbiathlon zu ermöglichen. Mit der vorliegenden 60. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen nunmehr die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden, da die vorliegende Fläche derzeit noch als Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst 0,9 ha.

Auf dem Gelände sollen im Wesentlichen mobile Einrichtungen auf einem Rasenplatz entstehen, wobei im vorliegenden Fall an die Anlage von mindestens 8 Schießbahnen mit je 2 Scheiben gedacht ist. Beim Bogenschießen wird auf Papierscheiben, die meistens auf Pfeilaufnahmevorrichtungen (Scheiben) aus Stroh oder ähnlichem Material befestigt sind, geschossen, welche wiederum an einer tragbaren Standvorrichtung befestigt sind. Die Scheiben können gemäß der Sportordnung auf verschiedene Entfernungen aufgestellt werden. Für Sommerbiathlon sind maximal 12 Bahnen vorgesehen. Beim Sommerbiathlon wird mit Luftgewehren auf eine Distanz von 10 Metern geschossen.

Des Weiteren sind ca. 9 Stellplätze und ein Geräte- bzw. Materialschuppen geplant. Zusätzlich ist die Errichtung einer ca. 3 m hohen Sicherheitsbegrenzung (Erdbwall, Wand, Netz) erforderlich.

Die genannten Nutzungen sind mit einem Flächenverbrauch (Versiegelung) von knapp 300 m² sowie mit einer Umwandlung des vorhandenen artenarmen Extensivgrünlandes in eine rasenbewachsene Sport- und Freizeitanlage verbunden. Nach dem Modell des niedersächsischen Städtetages entsteht ein Kompensationsbedarf von 9.000 Werteinheiten.

Im anschließenden Bauantragsverfahren ist ggf. über ein Lärmgutachten zu klären, inwieweit Lärm-minderungsmaßnahmen mit Rücksicht auf die heranrückende Wohnbebauung vorzunehmen sind.

D.3.4 Referenzliste

Gemeinde Hatten: Landschaftsbildbewertung (2011)

Gemeinde Hatten: Landschaftsplan (1995)

Landkreis Oldenburg: Vorentwurf des Landschaftsrahmenplanes (Mai 2015)

Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung

Niedersächsisches Bodeninformationssystem (NIBIS® Kartenserver) auf der Seite <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/> (Stand April 2018)

Niedersächsische Umweltkarten: Bereitgestellt durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz auf der Seite: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/> (Stand April 2018)

moritz-umweltplanung (2018): Gemeinde Hatten, 60. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bogenschießplatz und Sommerbiathlonanlage“ - Auswirkungen der Planrealisierung auf Vögel und Fledermäuse (Potenzialabschätzung)

E DATEN

E.1 Städtebauliche Werte

Größe des Plangebietes	m ²
Grünfläche	8.690

E.2 Verfahrensvermerke

Die Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zusammen mit der Planzeichnung der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes öffentlich in der Zeit vom 24.09.2018 bis zum 24.10.2018 ausgelegen.

Hatten, den 20.12.2018

gez. Dr. Christian Pundt

.....

(Bürgermeister)

Die Begründung wurde vom Rat der Gemeinde Hatten zusammen mit der Planzeichnung der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Sitzung am 19.12.2018 beschlossen.

Hatten, den 20.12.2018

gez. Dr. Christian Pundt

.....

(Bürgermeister)